



## **Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2)**

### **Erläuterungen zur unveränderten Verlängerung vom 16. Dezember 2022 (Verlängerung)**

*Entwurf 17.10.22*

Entsprechend der Geltungsdauer der gesetzlichen Grundlage im Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 (SR 818.102) ist die Geltung der Covid-19-Verordnung Zertifikate aktuell bis 31. Dezember 2022 befristet. In Anbetracht der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten über die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der epidemiologischen Entwicklung in den kommenden ein bis zwei Jahren sollen nach Vorschlag des Bundesrates (Verweis Botschaft) die Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes und damit Art. 6a bis Ende Juni 2024 verlängert werden. Damit soll das Parlament auch von dringlichen Gesetzgebungsverfahren entlastet werden (Verabschiedung geplant im Dezember 2022).

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die entsprechende Verordnung der Europäischen Union (EU) (Verordnung (EU) 2022/1034<sup>1</sup>) bis am 30. Juni 2023 befristet. Da – wie bereits erwähnt – die Lage aktuell schwierig einzuschätzen und der Entscheid der EU über die Verlängerung erfahrungsgemäss kurz vor dem Auslaufen der Verordnung (EU) 2022/1034 erfolgen dürfte, wird die Covid-19-Verordnung Zertifikate in einem ersten Schritt bis zum 31. August 2023 verlängert. Damit besteht genügend Zeit, um auf die Entwicklungen in der EU zu reagieren, d.h. gegebenenfalls ein Bundesratsantrag für die Verlängerung bis Ende Juni 2024 vorzubereiten.

#### Inkrafttreten

Die Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie, ABI. L 173 vom 30. Juni 2022, S. 37.